

FamRZ-Buch 25: Die Wohnung in der familienrechtlichen Praxis (Götz/  
Brudermüller/Giers) | 2. Aufl. 2018 | ISBN: 978-3-7694-1206-2

## Checklisten für §§ 1361b, 1568a BGB und § 2 GewSchG (Anhang, I., S. 253-263)

**Hinweis:** Für die Wohnungsüberlassung nach §§ 14, 17 LPartG können die  
Checklisten für die Wohnungsüberlassung nach §§ 1361b, 1568a BGB  
entsprechend angewendet werden.

### 1. Wohnungsüberlassung nach § 1361b BGB

- √ Beteiligte sind 768
- verheiratete Ehegatten (Rn. 263),
  - die getrennt leben oder bei denen zumindest ein Ehegatte die Trennung beabsichtigt (Rn. 264ff).
- √ Handelt es sich um die Ehewohnung?
- Kriterien der Ehewohnung gegeben? (Rn. 268ff)
  - Sind mehr als nur seine regelmäßig genutzte gemeinsame Wohnung vorhanden? (Meinungsstreit beachten Rn. 273).
- √ Hat ein Partner die Wohnung bereits verlassen?
- Freiwillig?
    - Wurde Rückkehr rechtzeitig angekündigt? Frist: 6 Monate, § 1361b Abs. 4 BGB (Rn. 310ff).
  - Ist er ausgeschlossen worden (verbotene Eigenmacht des anderen)? Verhältnis §§ 861ff BGB – Wohnungszuweisung streitig (Rn. 444ff)
  - Aufgrund eines polizeilichen Platzverweises?
    - Wann endet dieser? Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlich (Rn. 660ff).
  - Aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung?
    - Einstweilige Anordnung oder Endentscheidung? Rechtsmittel prüfen (Rn. 708ff).
- √ Besteht eine dingliche Berechtigung an der Wohnung (Rn. 298, 421ff)?
- Alleinberechtigung eines Ehegatten?
    - Besondere Sorgfalt bei Darlegung des Erfordernisses der Überlassung an den Nichtberechtigten
    - Bei Vertretung des Nichteigentümer und Überlassung an ihn auf Begründung eines Mietverhältnisses wegen Veräußerungsfahr hinwirken!

- Bei Vertretung des Eigentümers: Auf zeitliche Begrenzung der Überlassung selbst und ggfs. auch des Mietverhältnisses hinwirken und Nutzungsvergütung geltend machen (Rn. 454ff).
- Mitberechtigung der Ehegatten
  - Auch hier auf Mietverhältnis zwischen den Ehegatten wegen Teilungsversteigerung hinwirken (Rn. 540).
  - Prüfung, was mit der Immobilie geschehen soll (Veräußerung, Übernahme durch einen Ehegatten; Rn. 191ff).
- Mitberechtigung eines Ehegatten mit Dritten
  - Mietverhältnis und Befristung wie bei Alleineigentum.
- √ Handelt es sich um eine Mietwohnung?
  - Wurde das Mietverhältnis bereits gekündigt? Wenn ja, durch wen?
    - Einvernehmliche Regelung mit dem Vermieter möglich?
  - Aussetzung Räumungsverfahren bei anhängigem Zuweisungsverfahren (Rn. 60).
  - Der weichende Partner ist Alleinmieter
    - Bei Vertretung des Nichtmieters Verbot erwirken, das Mietverhältnis durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden (Rn. 531ff)!
  - Beide Partner sind Mitmieter
    - Will der in der Wohnung Verbliebene diese dauerhaft oder nur vorübergehend nutzen? Wenn Wohnung aufgegeben werden soll, gemeinsame Kündigung.
    - Falls nicht, einvernehmliche Änderung des Mietvertrags mit Entlassung des nicht in der Wohnung Verbleibenden aus dem Mietvertrag jetzt schon möglich?
    - Falls nicht: Verfahren nach § 1568a BGB oder bei Einigkeit über weitere Nutzung Vorgehen nach § 1568a Abs. 3 Nr. 1 BGB vormerken.
  - Ein Ehegatte ist gemeinsam mit einem Dritten Mieter
    - Kündigungsverbot wie bei Alleinmieter erwirken (Rn. 531ff)!
- √ Kindeswohl als Überlassungskriterium: Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt?
  - Wie alt?
  - Wer betreut?
  - Schule, Kindergarten, Freunde in der Nähe?
- √ Unbillige Härte als Überlassungskriterium:
  - Schwere Störungen des Familienfriedens, erhebliche Belästigungen, Randalieren (Rn. 280f, 296ff)
  - Beschimpfungen und Beleidigungen
  - Wer findet leichter Ersatzwohnraum?
  - Alter, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse
  - Angewiesensein auf Lage und Ausstattung der Wohnung

- Verbindung von Wohn- und Geschäftsraum
- Wohnung schon vor der Ehezeit bewohnt
- Erhebliche Investitionen in die Wohnung
- Pflegebedürftige Angehörige in oder in der Nähe der Wohnung
- √ Kann die Wohnung geteilt werden (Rn. 416ff)?
  - Größe der Wohnung
  - Gab es bereits ein Hinwegsetzen über Wohnungsteilung?
- √ Kam es zu ausgeübter oder angedrohter Gewalt (Rn. 288ff)?
  - Wann, wo, Verletzungen, Zeugen, Einschaltung Polizei, Strafanzeige (Geschäftszeichen/Tagebuchnummer), Strafverfahren (Aktenzeichen), Erstvorfall oder Wiederholung?
  - Fehlende Wiederholungsgefahr (Beweislast Täter; Rn. 305)
  - Ohne Wiederholungsgefahr: Unzumutbarkeit für Opfer?
  - auf Zusatzanordnungen hinwirken (Bannmeile etc; Rn. 541ff)
- √ Kommt eine Nutzungschädigung in Betracht (Rn. 466ff)?
  - Eigentums- oder Mietwohnung?
  - Bleibt der Berechtigte in der Wohnung (Rn. 459)?
  - Wurde Wohnungsnutzung (Wohnwert) bereits bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt (Rn. 464, 501ff)?
  - Gesamtschuldnerausgleich? (Rn. 504)
  - Wie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse?
  - Höhe nach Billigkeit (Kriterien: Kinderbetreuung, Unterhaltszahlung, aufgedrängte Nutzung u.a.).
    - Ausgangspunkt im ersten Trennungsjahr: Angemessene Miete; nach endgültigem Scheitern der Ehe spätestens objektive Marktmiete (Rn. 475ff).
- √ Kommt Räumungsfrist in Betracht (Rn. 526)?
- √ Welches Gericht ist (ausschließlich) zuständig?
- √ Leben Kinder im Haushalt? Dann ist in der Antragschrift darauf hinzuweisen.
- √ Soll der weichende Ehegatten seine persönlichen Sachen mitnehmen oder nur aus dem Besitz gesetzt werden?

## 2. Überlassung nach § 1568a BGB

- √ Beteiligte sind geschiedene Eheleute.
  - Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens Folgesache Wohnungszuweisung möglich.
- √ Ist die Wohnung noch Ehewohnung?
  - Abschließende Einigung?
  - Offen, wann nach Rechtskraft der Scheidung der Charakter als Ehewohnung endgültig verloren geht (Rn. 334)?

769

- √ Überlassungskriterien
  - Kindeswohl
    - Lebt ein Kind in der Wohnung (Rn. 337)?
    - Wer betreut?
    - Schule, Kindergarten, Freunde in der Nähe?
  - Lebensverhältnisse der Ehegatten und Billigkeit
    - Kriterien wie bei § 1361b BGB (Rn. 337)
- √ Besteht eine dingliche Allein- oder Mitberechtigung mit Dritten an der Wohnung, § 1568a Abs. 2 BGB (Rn. 340ff)?
  - Unbillige Härte gegeben, die Überlassung an dinglich nicht Berechtigten gestattet? (Rn. 342)
  - Erfordernis von Befristungen beachten
- √ Handelt es sich um eine Werkdienst- oder Werkmietwohnung, § 1568a Abs. 4 BGB (Rn. 344f)?
  - Achtung: Meinungsstreit! Gilt § 1568a Abs. 4 BGB nur für den Abschluss eines Mietvertrags oder auch für die Wohnungsüberlassung? (Rn. 346)
  - Ist der Dienstherr mit der Überlassung an den betriebsfremden Ehegatten einverstanden?
  - Falls nein, Zuweisung zur Vermeidung einer schweren Härte trotzdem nötig?
- √ Mietvertragsänderung nach § 1568a Abs. 3 BGB
  - Besteht noch ein Mietverhältnis?
  - Gibt es seine familiengerichtliche Überlassungsregelung?
    - Dann erfolgt eine automatische Anpassung des Mietverhältnisses nach § 1568a Abs. 3 Nr. 2 BGB
    - Trotzdem Hinwirken auf feststellende Entscheidung des Familiengerichts (Rn. 576).
  - Sind sich die Eheleute über die Weiternutzung einig? Falls ja:
    - Bleibt der Alleinmieter in der Wohnung? Kein Regelungsbedarf!
    - Verlässt der Alleinmieter die Wohnung oder besteht ein gemeinsames Mietverhältnis muss eine Mitteilung an den Vermieter nach § 1568a Abs. 3 Nr. 1 BGB erfolgen.
    - Gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs auf Mitwirkung an der Mitteilung nach § 1568a Abs. 3 Nr. 1 BGB erforderlich? (Rn. 564).
    - Verfahrensrechtliches Problem, da Meinungsstreit über richtige Verfahrensart (Rn. 615) und den richtigen Zeitpunkt (Rn. 567)!
- √ Neubegründung eines Mietverhältnisses, § 1568a Abs. 5 BGB
  - Kein bestehendes Mietverhältnis
  - Antrag des Nutzungsberechtigten oder der zur Vermietung berechtigten Person
    - Inhalt des Mietvertrags? (Rn. 591ff)
  - Liegen die Voraussetzungen für eine Befristung des Mietverhältnisses vor? (Rn. 597ff)

- Ist die Frist des § 1568a Abs. 6 BGB gewahrt?
  - Reichweite der Frist?
  - Geltung für Mieter und Vermieter?
- Anspruch auf Nutzungsentschädigung
  - Kann die Begründung eines Mietverhältnisses verlangt werden, dass zum Anspruch auf Mietzinszahlung führt?
  - Ist das Absehen hiervon günstiger (für Mieter wegen Mietzinszahlung, für Vermieter wegen drohendem unbefristetem Mietverhältnis)?
  - Besteht grundsätzlich, wenn die Wohnung dem nicht dingliche Berechtigten oder auch dem Miteigentümer überlassen wird (Rn. 460ff).
  - Anspruchsgrundlage allgemeine zivilrechtliche Vorschriften (Rn. 484).
  - Ausgangspunkt für Höhe grundsätzlich ortsübliche Vergleichsmiete (Rn. 486).
  - Besteht eine Verknüpfung mit Unterhalt/Wohnwert? (Rn. 501).
  - Problem der richtigen Verfahrensart, insbesondere beim Zusammentreffen mit einer Nutzungsentschädigung nach § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB (Rn. 612f).
- √ Räumungsfrist (Rn. 526)
- √ Welches Gericht ist (ausschließlich) zuständig?
- √ Leben Kinder im Haushalt? Dann ist in der Antragschrift darauf hinzuweisen.

### 3. Wohnungsüberlassung zur Alleinnutzung nach § 2 GewSchG

- √ Personen, die einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen (Rn. 358ff). 770
  - Ehegatten, eingetragene Lebenspartner ohne Trennungsabsicht.
  - Nichteheliche Lebensgefährten.
- √ Vorsätzlich und widerrechtlich ausgeübte Gewalt (Rn. 365f, 376ff)
  - Wann, wo, Verletzungen, Zeugen, Einschaltung Polizei, Strafanzeige (Geschäftszeichen/Tagebuchnummer), Strafverfahren (Aktenzeichen), Erstvorfall oder Wiederholung?
    - Strenge Anforderungen an Substantiierung!
- √ Drohung mit Gewalt genügt, wenn Wohnungszuweisung zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten (§ 2 Abs. 6 GewSchG; Rn.367ff)
  - Unbillige Härte: Wie bei § 1361b BGB
- √ Wiederholungsgefahr (Rn. 384ff)
  - Beweislast für Fehlen trägt Täter.
  - Ohne Wiederholungsgefahr: Unzumutbarkeit für Opfer?
    - Streitig, ob bei Unzumutbarkeit auch Kindeswohl zu berücksichtigen (Rn. 388).

- √ Überlassung der Wohnung muss verlangt werden!
  - Rechtzeitige Mitteilung? Frist: 3 Monate (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 GewSchG; Rn. 389ff)
    - Schriftform!
  - Nachweis des Zugangs?
    - Zustellung eines gerichtlichen Antrags nach § 2 GewSchG genügt (Rn. 393).
  - War rechtzeitige Mitteilung überhaupt möglich und zumutbar?
- √ Dauer der Zuweisung (Rn. 434)
  - Der in der Wohnung Verbleibende ist Alleinmieter/Alleineigentümer: keine Frist.
  - Täter und Opfer sind Miteigentum/Mitmieter: Befristung nötig, keine Vorgabe im Gesetz (§ 2 Abs. 2 S. 1 GewSchG).
  - Täter ist Alleineigentümer/Alleinmieter (oder gemeinsam mit Dritten): Max. 6 Monate mit einmaliger Verlängerung um 6 Monate (§ 2 Abs. 2 S. 2, 3 GewSchG).
  - Dokumentation der zur Wohnungssuche unternommenen Schritte (Rn. 439)!
- √ Nutzungsentschädigung (Rn. 489ff)
  - Nach Billigkeit
  - Bei freiwilligem Auszug nur, wenn Tatbestand für Zuweisung erfüllt.
- √ Neben Wohnungszuweisung auf Zusatzanordnungen nach § 1 GewSchG hinwirken (Rn. 511)
- √ Welches Gericht ist zuständig?
- √ Leben Kinder im Haushalt? Dann sollte in der Antragsschrift darauf hingewiesen werden, weil das Jugendamt zu beteiligen ist.

## II. Formulierungshilfen für Anträge und Beschlüsse

**Hinweis:** Die Formulierungen für eine Alleinüberlassung der Wohnung bei eingetragenen Lebenspartnern nach §§ 14, 17 LPartG (letzterer in Verbindung mit § 1568a BGB) entspricht denjenigen nach §§ 1361b, 1568a.

### 1. Antrag/Beschluss nach § 1361b BGB mit Zusatzanordnungen

(Frau hat Überlassungsantrag gestellt, Mann ist Alleinmieter)

- I. Der Antragsgegnerin wird die am Viktualienmarkt 7 in 80331 München, 2. OG rechts gelegene Ehwohnung, bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad/Toilette und Kellerabteil Nr. 4, für die Zeit der Trennung zur alleinigen Nutzung überlassen.
- II. Der Antragsgegner ist verpflichtet, die in Ziffer I. genannte Wohnung sofort zu räumen und an die Antragstellerin herauszugeben.  
§ 885 Abs. 2 bis 4 ZPO sind bei der Räumung nicht anzuwenden.
- III. Dem Antragsgegner wird verboten, die in Ziffer I. genannte Wohnung nach der Räumung ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin nochmals zu betreten. Auf Aufforderung hat er die Wohnung sofort wieder zu verlassen.
- IV. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, der Antragstellerin unverzüglich sämtliche Haus- und Wohnungsschlüssel auszuhandigen.
- V. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, beim Auszug seine persönlichen Sachen, insbesondere sämtliche Bekleidung aus dem zweitürigen Schrank im Schlafzimmer, die im Arbeitszimmer befindlichen 20 grünen Leitzordner sowie den PC nebst Drucker, die im Kellerabteil gelagerten Sportgeräte (Fahrrad, Marke ...; Ski, Marke ...) sowie die ebenfalls im Kellerabteil gelagerten vier dunkelgrauen Werkzeugkisten mitzunehmen. Haushaltsgegenstände darf er aus der Wohnung nicht entfernen.
- VI. Dem Antragsgegner wird verboten, das Mietverhältnis über die in Ziffer I. genannte Wohnung zu kündigen oder in sonstiger Weise zu beenden.
- VII. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

771

## 2. Antrag/Beschluss nach § 1568a BGB

(Frau ist Antragstellerin, Mann Alleinmieter, Mietvertragsänderung deklaratorisch festgestellt)

772

- I. Der Antragstellerin wird die in der Hoffstraße 12 in 76133 Karlsruhe, EG links, gelegene Ehewohnung bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad/Toilette, Speicherabteil Nr. 11 und Garagenstellplatz Nr. 8 für die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung zur alleinigen Nutzung überlassen.
- II. Der Antragsgegner ist verpflichtet, die in Ziffer I. genannte Wohnung bis spätestens ... zu räumen und an die Antragstellerin herauszugeben.  
§ 885 Abs. 2 bis 4 ZPO sind bei der Räumung nicht anzuwenden.
- III. Dem Antragsgegner wird verboten, die in Ziffer I. genannte Wohnung nach der Räumung ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin nochmals zu betreten. Auf Aufforderung hat er die Wohnung sofort wieder zu verlassen.
- IV. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, der Antragstellerin sämtliche Haus- und Wohnungsschlüssel auszuhändigen.
- V. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, beim Auszug seine persönlichen Sachen, insbesondere ..., mitzunehmen. Haushaltsgegenstände darf er aus der Wohnung nicht entfernen.
- VI. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin mit Rechtskraft der Entscheidung über die Wohnungsüberlassung gemäß § 1568a Abs. 3 Nr. 2 BGB an Stelle des Antragsgegners in das von diesem mit dem Vermieter V aufgrund Mietvertrags vom 1.1.2002 bestehende Mietverhältnis über die in Ziffer I. genannte Wohnung eintritt. Der Antragsgegner scheidet aus dem Mietverhältnis aus.

### Alternative für Ziffer VI, wenn Mitmietverhältnis:

Es wird festgestellt, dass das zwischen den Beteiligten und dem Vermieter V aufgrund Mietvertrags vom 1.1.2002 bestehende Mietverhältnis über die in Ziffer I. genannte Wohnung ab Rechtskraft der Entscheidung über die Wohnungsüberlassung gemäß § 1568a Abs. 3 Nr. 2 BGB von der Antragstellerin allein fortgesetzt wird. Der Antragsgegner scheidet aus dem Mietverhältnis aus.

### 3. Antrag/Beschluss über die Neubegründung eines Mietverhältnisses nach § 1568a Abs. 5 BGB

773

- I. Zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner wird hinsichtlich der Wohnung in der Hoffstraße 12 in 76133 Karlsruhe, EG links, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad/Toilette, Speicherabteil Nr. 11 und Garagenstellplatz Nr. 8 ein unbefristetes/bis zum ... befristetes Mietverhältnis mit Wirkung ab ... begründet.
- II. Die Miete beträgt 1.000,- € netto kalt.
- III. Regelung der Neben- und Heizkosten
- IV. (Evtl.) Regelung sonstiger Mieterpflichten
- V. (Evtl.) Die Antragstellerin wird verpflichtet, dem Antragsgegner eine Kautions in Höhe von 3 Nettomonatsmieten zu leisten, zahlbar in 3 monatlichen Raten à 1.000,- €, fällig zum ...
- VI. (Evtl.) Die Wartefrist des § 558 Abs. 1 BGB hinsichtlich der ersten nach Beginn des Mietverhältnisses erfolgenden Mieterhöhung wird zum Nachteil der Antragstellerin abbedungen. Die Wartefrist des § 558 Abs. 1 BGB gilt somit für die erste nach dem ... ausgesprochene Mieterhöhung nicht.

### 4. Antrag/Beschluss nach § 2 GewSchG

(Nichteheliche Lebensgemeinschaft, Frau hat Mann schwer verletzt, Eigentumswohnung der Frau, einstweilige Anordnung)

774

- I. Dem Antragsteller wird im Wege der einstweiligen Anordnung die Am Hügel 17 in 82008 Unterhaching, EG rechts gelegene Wohnung bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad und Toilette, für die Dauer von vier Monaten, somit bis ..., zur alleinigen Benutzung überlassen.
- II. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die Wohnung sofort zu räumen und an den Antragsteller mit allen zur Wohnung gehörenden Schlüsseln herauszugeben. Für die Räumung sind § 885 Abs. 2 bis 4 ZPO nicht anzuwenden.
- III. Der Antragsgegnerin wird untersagt, die in Ziffer I. genannte Wohnung nach der Räumung ohne vorherige Zustimmung des Antragstellers nochmals zu betreten. Auf Aufforderung hat sie die Wohnung sofort wieder zu verlassen.

- IV. Der Antragsgegnerin wird verboten, ohne vorherige Zustimmung des Antragstellers
  1. sich in einem Umkreis von 100 m der in Ziffer I. genannten Wohnung zu nähern,
  2. sich in einem Umkreis von 50 m dem Arbeitsplatz des Antragstellers beim Bayerischen Rundfunk, Rundfunkplatz 1 in 80335 München, zu nähern,
  3. Verbindung mit dem Antragsteller auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen oder
  4. ein Zusammentreffen mit dem Antragsteller herbeizuführen. Im Fall eines zufälligen Zusammentreffens hat sich die Antragsgegnerin sofort zu entfernen.
- V. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 2 Jahren angedroht.
- VI. Die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an die Antragsgegnerin wird angeordnet.<sup>683</sup>
- VII. Die in Ziffer IV 1. bis 4. angeordneten Maßnahmen gelten bis zum ....
- VIII. Die Antragsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass die Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer III. und IV. angeordneten Verbote mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, § 4 GewSchG.

683 Bei einstweiliger Anordnung muss sofortige Wirksamkeit nicht angeordnet werden, vgl. Rn. 703.

**5. Antrag/Beschluss nach § 1666 BGB**

(Herr Maier wird wegen der Misshandlung von Nachbarskindern aus seiner von ihm allein angemieteten Wohnung gewiesen)

- I. Dem Beteiligten Maier wird die Nutzung seiner in der Herrenstraße 45 in 76133 Karlsruhe, 3. OG rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Küche sowie Bad/Toilette und Kellerabteil (Nr. 2) für die Dauer von zwei Monaten untersagt.
- II. Der Beteiligte Maier ist verpflichtet, die in Ziffer I. genannte Wohnung sofort zu räumen.
- III. Dem Beteiligten Maier wird zudem verboten, sich den Kindern Sissi ... (Name), geb. am 10.1.2008 und Franz ... (Name), geb. am 25.10.2010 auf weniger als 100 m zu nähern. Bei einem zufälligen Zusammentreffen ist sofort ein entsprechender Abstand herzustellen.
- V. Ihm wird des Weiteren verboten, sich für die Dauer von zwei Monaten in einem Umkreis von 100 m von der in Ziffer I. genannten Wohnung aufzuhalten.
- VI. Dem Beteiligten Maier wird außerdem verboten, sich in einem Umkreis von 100 m der Schule in der Friedensstraße 5 in 76133 Karlsruhe sowie dem Kindergarten in der Sonnenstraße 10 in 76133 Karlsruhe aufzuhalten.
- VII. Dem Beteiligten Maier wird schließlich verboten, mit den Kindern Sissi ..., geb. am 10.1.2008 und Franz ..., geb. am 25.10.2010 Verbindung durch Telefonieren oder andere Fernkommunikationsmittel aufzunehmen.
- VIII. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer III. bis VII. angeordneten Verbote wird dem Beteiligten Maier ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 2 Jahren angedroht.

775

**Praxistipp:** Das vielfach beantragte globale Verbot von Beleidigungen und Belästigungen ist nicht geboten und darüber hinaus im Hinblick auf eine eventuelle Vollstreckung problematisch.<sup>684</sup>

684 OLG Köln FamRZ 2015, 163; MüKo-BGB/Krüger § 1 GewSchG Rn. 22.